

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 13 (1895)

**Heft:** 48

**Anhang:** Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

vom 23. Februar 1895.

- 1) Fleische Gewebe nach Geschlechtern;  
2) Oder, Organe;  
3) Käsefleisch;  
4) Geleber und Rinde in Scheiben;  
5) Käse;  
6) Schmalz;  
7) Butter;

## Zollfreie Zone von Hoch-Savoyen und Landschaft Gex.

### Bundesratsbeschluss

betreffend

#### die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex.

(Vom 23. Februar 1895.)

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Finanz- und Zolldepartements und des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements;

nach Einsicht der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen, vom 14. Juni 1881; mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;

in Anwendung des Art. 35 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692);

in Abänderung des durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1892 für die Einfuhr aus Frankreich aufgestellten Differentialzölle (A. S. n. F. XIII, 233);

in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1893 betreffend die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. XIII, 378),

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehende Zollbehandlung soll bis auf weiteres auf die Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hochsavoyen herührenden Erzeugnissen Anwendung finden.

a. Ausser den durch das Gesetz als zollfrei erklärten, oder von keinem Differentialzoll betroffenen Artikeln und abgesehen von den gemäss der Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hochsavoyen gewährten Zollbefreiungen und Vergünstigungen, sollen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse der genannten Zone zu den Ansätzen des schweizerischen Vertragstarifs, bezw. des Gebrauchstarifs, zugelassen werden.

#### Gebrauchstarif

133/134 Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder blass mit der Axt beschlagen.  
135 Flechteiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz.  
136 Rebstecken.

Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere

137 Fassholz, rohes.

138 eichenes, Fassholz ausgenommen.

139/140 Bretter, Latten und Schindeln.

141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.

142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.

153 Besen aus Reisig.

172 Korbblechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten.

188/189 Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.

189/190 Flachs und Hanf, roh oder gebrochen.

191 Hörner, roh.

194 Dachziegel, roh (mit Ausschluss der Falzziegel).

ex 697 Backsteine, roh.

b. Ferner wird eine Jahresmenge von 2000 Hektolitern Weisswein zollfrei zugelassen.

c. Ebenso sind auch die nachgenannten Erzeugnisse gänzlich zollfrei, sofern sie im Marktverkehr eingebraucht werden:

#### Gebrauchstarif

368 Frische Butter.

373 Frische Eier.

385/386 Lebendes und totes Geflügel.

390 Frisches Obst.

400 Frische Gemüse und Gartengewächse.

417 Brot.

421 Honig.

Als für den Marktverkehr bestimmt werden diese Erzeugnisse angesehen, wenn sie von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Handwagen oder Karren in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse soll 5 metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zlfreien Einfuhr auf 5 Kilogramm festgesetzt.

d. Abgesehen von denjenigen Artikeln, die bei ihrer Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet keinen Differentialzöllen unterliegen, werden folgende Erzeugnisse zu den Ansätzen des schweizerischen Vertrags-, bezw. Gebrauchstarifs zugelassen:

#### Gebrauchstarif

137 Fassholz, rohes.

141 Balken, Schwellen etc., andere als eichene.

142 Bau- und Nutzholz, gemeines, abgebunden.

ex 150 Packkisten aus Holz.

ex 155/163 Kunststickerarbeiten, Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer.

ex 190 Grobes Leder.

ex 192 Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle.

ex 289/292 Große Eisenwaren, mit Ausschluss der Schlosserwaren.

ex 291/292 Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede.

333 Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen.

ex 356 a Marmor von Thoiry, in gesägten Platten.

368 Butter, frische (für alle Einfuhrmengen, die nicht im Marktverkehr eingebraucht werden).

383 Fleisch, frisch geschlachtetes.

394 Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation.

401 Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse.

427 Weichkäse.

428 Hartkäse.

450 Bier in Fässern.

455 Naturwein in Fässern (mit Ausschluss der coupierten Weine).

623/ex 626 Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen.

656 Ochsen.

657 Zuchttiere.

658 Kühe, geschauftelt.

660 Jungvieh, ungeschauftelt.

661 Mastkühe über 60 kg Gewicht.

662 Kühe bis und mit 60 kg Gewicht.

663 Schweine über 60 kg Gewicht.

664 Schweine bis und mit 60 kg Gewicht.

665 Schafe.

666 Ziegen.

709 Töpferwaren, gemeine.

b. Zu denjenigen Erzeugnissen, welche nach der Konvention vom 14. Juni 1881 im Marktverkehr zollfrei zugelassen werden, wird der Honig (Gebrauchstarif Nr. 421) hinzugefügt, soweit das Gewicht jeder Einfuhr nicht mehr als 5 kg beträgt.

Art. 2. Die nachstehende Zollbehandlung wird bis auf weiteres auf die Einfuhr von Erzeugnissen aus der Landschaft Gex Anwendung finden:

**Art. 3.** Die Zulassung von **Wein, Vieh und Hartkäse** zu den in den vorstehenden Artikeln genannten Bedingungen wird nur gegen Vorweisung eines auf Grundlage des Systems der déclarations fondamentales von der zuständigen französischen Amtsstelle ausgestellten Gutscheines (*extraits-permis*) gestattet. Für alle übrigen Artikel ist die Vorlage eines Ursprungzeugnisses erforderlich.

Die besonderen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von 10 000 Hektolitern Wein gemäss der Konvention vom 14. Juni 1881 und über die zollfreie Einfuhr im landwirtschaftlichen Grenzverkehr werden durch diesen Beschluss in keiner Weise modifiziert.

**Art. 4.** Jeder Missbrauch der durch den gegenwärtigen Beschluss den Zonen eingeräumten Erleichterungen zieht außer den gesetzlichen Busen und Strafen die Konfiskation der Waren und den Ausschluss des oder der Schulden von den Vorteilen dieses Beschlusses nach sich.

**Art. 5.** Der gegenwärtige Beschluss tritt am **1. März 1895** in Kraft. Der Bundesrat behält sich vor, denselben je nach den gemachten Erfahrungen jederzeit ganz oder teilweise abzuändern oder aufzuheben.

Das Zolldepartement ist mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1895.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:  
Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:  
Schatzmann.

## Ergänzende Beilagen.

Als Nachtrag zu vorstehendem Beschluss lassen wir hier noch den Text der *Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen*, sowie eine allgemeine Uebersicht über die Zollbehandlung der Erzeugnisse genannter Zone und der Landschaft Gex.

### I.

## Uebereinkunft

zwischen

**der Schweiz und Frankreich, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881.**

(Ratifiziert von der Schweiz am 28. April 1882, von Frankreich am 12. Juni 1882, in Kraft getreten am 1. Januar 1883 für eine Dauer von 30 Jahren.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft  
und

Der Präsident der französischen Republik,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen von neuem zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Hrn. Johann Konrad Kern, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik,

und

Der Präsident der französischen Republik:

Hrn. Karl Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister I. Klasse, Offizier der Ehrenlegion etc. etc., und

Hrn. Marie, Direktor des auswärtigen Handels beim Ministerium der Landwirtschaft und des Handels, Commandeur der Ehrenlegion etc. etc. welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

**Art. 1.** Die schweizerische Zollverwaltung gestattet die zollfreie Einfuhr von aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen herstammendem Wein bis zum Belaue von 10,000 Hektolitern.

**Art. 2.** Die längs der Grenze der zollfreien Zone im Kanton Genf bestehenden schweizerischen Zollstätten werden, außer den Gegenständen, die durch das Gesetz von dem Eingangszolle schon befreit sind, oder von demselben noch befreit werden, folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone frei von jeder eidgenössischen Eingangsgebühr und in unbeschränkter Menge zulassen, nämlich:

- 1) Gerberrinde und Lohkuchen;
- 2) Brennholz, roh und in Reiswellen und Holzkohle;
- 3) Sägespähne;
- 4) Bausteine, gemeine, sowohl grob als mit dem Kronhammer behauen;
- 5) Dachziegel und Backsteine;
- 6) Kalk, gewöhnlicher und Gyps.

**Art. 3.** Die genannten Zollstätten werden ebenfalls folgende Erzeugnisse aus der zollfreien Zone bei der Einfuhr zollfrei zulassen, nämlich:

- 1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
- 2) Obst, frisches;
- 3) Kartoffeln;
- 4) Getreide und Reps, in Garben;
- 5) Kleie;
- 6) Stroh;
- 7) Heu;
- 8) Süßwasserfische;
- 9) lebendes und totes Geflügel;
- 10) frische Eier;
- 11) Milch;
- 12) frische Butter.

Die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingekauft werden; sie sollen daher von den Verkäufern selbst in Traglasten, auf Karren, auf Schiffen oder durch die Eisenbahn in die Schweiz getragen oder geführt werden; ausgeschlossen von der Zollfreiheit bleiben die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist übrigens einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot beim Ausgang aus der freien Zone unterworfen werden dürfen.

**Art. 4.** Die vorerwähnten schweizerischen Zollstätten werden außerdem jährlich 250 metrische Zentner (500 frühere eidgenössische Zentner) grobes Leder und 100 metrische Zentner (200 frühere eidgenössische Zentner) gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle zu einem Viertel des gegenwärtigen oder zukünftigen eidgenössischen Eingangszolles zulassen.

**Art. 5.** Die Gerbereien der freien Zone dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf 600 rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 6000 rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle ausführen.

**Art. 6.** Die Einfuhr aller zollfreien Gegenstände in die Schweiz darf bei allen an der Grenze des Kantons Genf gelegenen Zollstätten oder Zollbezugsstellen stattfinden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und es sollen die einzuführenden Gegenstände bei den genannten Zollstätten oder Zollbezugsstellen angemeldet werden.

Die gemäss Art. 4 nur mit einem Viertel des Einfuhrzolles belegten, sowie die gemäss Art. 5 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollstätten des Kantons Genf, mit Ausschluss der Zollbezugsstellen, ein- oder ausgeführt werden.

Die schweizerische Zollverwaltung wird für die in den Art. 1, 4 und 5 hiervor bezeichneten Waren Freikarten, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, ausstellen, jedoch nur bis zum Belaue der hiervor festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der zollfreien Zone, ohne Rücksicht auf die Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrollmassregeln (wie Ursprungzeugnisse etc.), welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich von der Herkunft der eingeführten Waren Gewissheit zu verschaffen.

**Art. 7.** Transitierende Waren bleiben beiderseits von jedem Durchfuhrzolle befreit. Vorbehalten bleiben solche Taxen, welche von den beiden Staaten unter dem Namen von Schein-, Stempel-, Kontrollegebühren etc. bezogen werden.

**Art. 8.** Das Douanebureau in Annecy wird zur Einfuhr aller im Zolltarif nicht als verboten bezeichneten Waren ermächtigt.

**Art. 9.** Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, in möglichst kurzer Frist diejenigen Massregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern.

**Art. 10.** Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

**Art. 11.** Die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf 30 Jahre, vom Tage an, wo sie in Vollziehung getreten, festgesetzt.

Nach Ablauf der Dauer von 30 Jahren bleibt dieselbe von Jahr zu Jahr ferner in Kraft, falls nicht zwölf Monate zum voraus eine Kundigung erfolgen sollte.

Wenn jedoch, vor oder nach Ablauf von 30 Jahren, die zollfreie Zone aufgehoben würde oder eine Veränderung erleidet sollte, sei es in der Ausdehnung ihres Gebietes, sei es in den gegenwärtigen Zollverhältnissen, so steht der schweizerischen Eidgenossenschaft das Recht zu, mit dem Tage der Inkraftsetzung neuer, die Verhältnisse der Zone berührender Einrichtungen, die Uebereinkunft ausser Kraft zu setzen.

Solche Anordnungen sind übrigens der schweizerischen Eidgenossenschaft zwölf Monate vor deren Ausführung zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 12.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres und gleichzeitig mit denjenigen betreffend die Eisenbahnanschlüsse von Moretan nach Locle, von Annemasse nach Genf, von Bossey-Veyrier nach Genf und von Thonon nach Bouveret, in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris am 14. Juni 1881.

(L. S.) (Sig.) Kern.

(L. S.) (Sig.) Ch. Jagerschmidt.

(L. S.) (Sig.) Marie.

## II.

## Zollbehandlung

## der Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex bei der Einfuhr in die Schweiz.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält:

- 1) Diejenigen Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, die nach dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif zollfrei sind.
  - 2) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, für welche die Zollbehandlung durch die Uebereinkunft vom 14. Juni 1881 bestimmt ist.
  - 3) Die Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex, für welche durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 Zollbegünstigungen geschaffen werden.
- Die in dieser Zusammenstellung nicht genannten Waren unterliegen der gleichen Zollbehandlung, wie solche französischer Provenienz.

**N.B.** Das Wort *frei* in Klammern am Schluße der Positionen bedeutet, dass die betreffenden Erzeugnisse nach dem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif keinen Einfuhrzoll unterliegen. — Die übrigen Angaben in Klammern am Schluße jeder Tarifrubrik bezeichnen: *g* den Zoll nach dem Generaltarif; *c* den Conventionalzoll; *d* den Differentialzoll für die aus dem französischen Zollgebiet herstammenden Waren. — In den beiden letzten Kolonnen bezeichnen: *K* die Zollbehandlung gemäß den Bestimmungen der erwähnten Uebereinkunft vom 14. Juni 1881, *B* die Zollbehandlung nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895.

General- Tarif- Nr.	Gebrauchs- Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen	Gex Fr. per q
ex 1	1	<i>Animalische Abfälle</i> : Abfälle der Wachsbereitung; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleider); tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierfleischstücke, Klaufen, Knochen; etc. (frei)	frei	frei
ex 1	2	<i>Vegetabilische Abfälle</i> : Schleime; Rückstände von ausgesprengten Früchten, nicht anderweitig genannte; etc.; Sigmehl und Hobelspäne (frei)	frei	frei
ex 1	4	<i>Abfälle, andere</i> : Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil-, und Drehspäne, etc.), der Glasfabrikation, von Seifenfabriken, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; etc. (frei)	frei	frei
3	6	Kleie, Oelkuchen und Oelküchenmehl; Johannishbrod; Malzkeime, Malztrüber, auch getrocknet; Abfallprodukte der Müllerei, etc., für Viehfütterung; Kornrade (frei)	frei	frei
5	8	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkässcher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Stein-kohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht, etc.; Düngeplumper, (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngungsfabrikation dienliche Abfälle (frei). Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.:	frei	frei
6	9	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Stassfurter Abramsalze; Abfallschwefelsäure (frei)	frei	frei
8/9	11/12	Pflanzen zu pharmaceutischem Gebrauch (g. 3.— und 8.— <sup>1</sup> ) c. 3.— <sup>2</sup> )	3.—; 8.— <sup>1</sup> ) frei (B)	
ex 60	128/129	Brennholz, Reisig, Holzborke (g. und c. —. 02)	frei (K) frei (B)	
ex 60	ex 130	Lohkuchen (g. und c. —. 02)	frei (K) frei (B)	
ex 60	ex 131	Gerbrinnde (g. und c. —. 02)	frei (K) frei (B)	
61	132	Holzkohlen (g. —. 20; c. —. 10; d. —. 50)	frei (K) frei (B)	
ex 62	133/134	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder blos mit der Axt beschlagen (g. —. 20; c. —. 15; d. 1.—) . . . . .	—. 15 (B) frei (B)	
ex 62	135	Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz (g. —. 20; c. —. 15; d. 1.—) . . . . .	—. 15 (B) frei (B)	
ex 62	136	Rebstocken (g. —. 20; c. —. 15; d. 1.—) . . . . .	—. 15 (B) frei (B)	
ex 63	137	Bau- und Nutzholz, gemeines, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln, etc.), ausgenommen Fourniere:		
ex 63	138	Faschholz, rohes (g. —. 40; c. —. 15; d. 2.—) . . . . .	—. 15 (B) —. 15 (B)	
ex 63	139/140	anderes:		
ex 63	138	eichenes, Faschholz ausgenommen (g. und c. —. 40; d. 2.—) . . . . .	—. 40 (B) frei (B)	
ex 64	139/140	Bretter, Latten u. Schindeln (g. 1.—; c. —. 70; d. 2.—) . . . . .	—. 70 (B) frei (B)	

<sup>1</sup> Roh 8.—, zerkleinert (gemahlen, zerstossen, etc.) 8.—.

<sup>2</sup> Für solche in rohem Zustande.

<sup>3</sup> Für Reifholz.

General- Tarif- Nr.	Gebrauchs- Tarif- Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen	Gex Fr. per q
ex 64	141	Balken, Schwellen, etc., andere als eichene (g. 1.—; c. —. 70; d. 2.—) . . . . .	—. 70 (B) —. 70 (B)	
65	142	Bau- und Nutzholz, gemeines, abge-bunden (g. 1. 50; c. 1. 20) . . . . .	1. 20 (B) 1. 20 (B)	
ex 73	ex 150	Packkisten aus Holz (g. 2.—; c. 1. 60; d. 4.—) . . . . .	4.— 1. 60 (B)	
ex 75	153	Besen aus Reisig (g. 4.—; d. 6.—) . . . . .	4.—(B) frei (B)	
ex 76/80	ex 155/165	Kunstschlerarbeiten; Möbel, Schreinerarbeiten und Fässer (g. 8.— bis 50.—; c. 6.— bis 50.—; d. 8.— bis 60.— <sup>1</sup> ) . . . . .	8.— bis 6.— bis 60.— <sup>1</sup> ) 50.— <sup>2</sup> ) (B)	
86	172	Korbfechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten (g. 6.—; c. 5.—; d. 10.—) . . . . .	5.—(B) frei (B)	
ex 91	ex 177	Siebmacherwaren, grobe, für den land-wirtschaftlichen Gebrauch (g. 15.—) . . . . .	15.— frei (B)	
ex 95	181	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische (g. und c. frei; d. 50.— für die frischen Blumen) . . . . .	frei frei	
ex 95	182/183	Sämereien (frei) . . . . .	frei frei	
ex 96	184	Heu (frei) . . . . .	frei frei	
ex 96	185	Laub, Schilf, Stroh (frei) . . . . .	frei frei	
ex 97	ex 186	Reps in Garben (g. und c. —. 30) . . . . .	frei (K) frei (B)	
99	188/189	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen (g. 2.—; c. 1.—) . . . . .	1.—(B) frei (B)	
ex 100	ex 190	Grobes Leder (g. und c. 16.—; d. 40.—) . . . . .	1/4 des Zolles für 250 q (K) 16.—(B)	
ex 101	ex 192	Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle (g. und c. 8.—; d. 20.—) . . . . .	1/4 des Zolles für 100 q (K) 8.—(B)	
ex 164/166	ex 289/292	Grobe Eisenwaren, mit Ausschluß der Schlosserwaren (g. 3.— bis 15.— <sup>2</sup> ); c. 3.— bis 12.— <sup>3</sup> ; d. 6.— bis 20.— <sup>3</sup> ) . . . . .	6.— bis 3.— bis 20.— <sup>3</sup> ) 15.— <sup>3</sup> ) (B)	
ex 165/166	ex 291/294	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede (g. 10.— n. 15.— <sup>3</sup> ); c. 10.— u. 12.— <sup>3</sup> ); d. 15.— u. 20.— <sup>3</sup> ) . . . . .	15.—; 10.—; 20.— <sup>3</sup> ) 12.— <sup>3</sup> ) (B)	
ex 198	ex 331	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene (g. und c. frei; d. —. 50) <sup>4</sup> ) . . . . .	frei (K) frei (B)	
ex 198	332	Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferton, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere im Tarif nicht besonders genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschrämt oder gemahlen (frei) . . . . .	frei frei	
199	333	Polierbare Steinarten in rohen Blöcken; Bausteine aus polierbaren Steinarten, auch bossiert oder roh behauen (g. —. 50; c. —. 30) . . . . .	—. 30 (B) —. 30 (B)	
ex 199	ex 333	Marmor von Thoiry, roh (g. —. 50; c. —. 30) . . . . .	— frei (B)	
ex 208	346	Kalk, fetter, in Stücken oder gemahlen (g. —. 40; c. —. 20) . . . . .	frei (K) frei (B)	
ex 215	ex 355	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten, grobe (Treppenstufen, Platten für Balkone, etc.) g. 1.—; c. —. 75; d. 1. 50 . . . . .	—. 75 (B) 1. 50	
ex 216	ex 356 a	Marmor von Thoiry, in gesägten Platten (g. 4.—; c. 2.—; d. 5.—) . . . . .	— 2.— (B)	
224	368	Butter, frisch (g. 8.—; c. 7.—; d. 12.—) . . . . .	frei (K) frei (B)	
228	373	Eier (g. 4.—; c. 1.—) . . . . .	frei frei	
229	374	Eis (frei) . . . . .	frei (K) frei (B)	
ex 232	ex 380	Süßwasserfische (g. 2.—; c. frei) . . . . .	frei (K) frei (B)	
235	383	Fleisch, frisch geschlachtetes (g. 6.—; c. 4. 50; d. 35.—) . . . . .	4. 50 (B) 4. 50 (B)	
237/238	385/386	Geflügel, lebendes oder getötetes . . . . .	frei (K) frei (B)	
241	390	Obst, frisches (g. und c. frei; d. 1.—) . . . . .	frei (K) frei (B)	
244	394	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteckt: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingeschämtete Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5.—; c. 2. 50) . . . . .	2. 50 (B) 2. 50 (B)	
248	399	Kartoffeln (frei) . . . . .	frei frei	

<sup>1</sup> Für Schreinerarbeiten, Möbel und Möbelteile, fertige: aus Ebenistenholz oder mit Ebenistenholzfurnieren.

<sup>2</sup> Siehe den Gebrauchstarif. Nr. 155 bis 165.

<sup>3</sup> Ganz grobe, rohe g. und c. 3.—, d. 6.—; gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe überfärbt, getheert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnißt oder bronzirt g. und c. 10.—, d. 15.—; abgeschliffen, verzint g. 15.—, c. 12.—, d. 20.—.

<sup>4</sup> Für Bausteine, brossiert oder roh behauen, sowie für rohe Steine von Savonnières und andere ähnliche weiche Steine.

General- Tarif Nr.	Gebrauchs- tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollregime für Hoch-Savoyen	Fr. per Stück
ex 397	623	Leibwäsche aus Baumwolle und Leinen		
ex 398	ex 626	(g. 120.—; c. 65.— und 70.— <sup>1)</sup> ; d. 300.—)	300.— 65.— und 70.— <sup>1)</sup> (B)	
421	656	Ochsen (g. 30.; c. 15.—) . . . . .	15.— (B) 15.— (B)	
ex 422	657	Zuchttiere (g. 25.—; d. 40.—) . . . . .	25.— (B) 25.— (B)	
ex 422	658	Kühe, geschauftelt (g. 25.—; c. 18.—; d. 40.—) . . . . .	18.— (B) 18.— (B)	
ex 422	659	Rinder, geschauftelt (g. 25.—; c. 18.—; d. 40.—) . . . . .	18.— (B) 18.— (B)	
423	660	Jungvieh, ungeschauftelt (g. 20.—; c. 12.—; d. 30.—) . . . . .	12.— (B) 12.— (B)	
424	661	Mastküller über 60 kg. (g. 10.—; d. 20.—) . . . . .	10.— (B) 10.— (B)	
425	662	Küller bis und mit 60 kg. (g. 6.—; c. 5.—; d. 12.—) . . . . .	5.— (B) 5.— (B)	
ex 426	663	Schweine über 60 kg. (g. 8.—; c. 5.—; d. 12.—) . . . . .	5.— (B) 5.— (B)	
ex 426	664	Schweine bis und mit 60 kg. (g. 8.—; c. 4.—) . . . . .	4.— (B) 4.— (B)	
427b	665	Schafe (g. 2.—; c. —; 50; d. 4.—) . . . . .	50(B) . . . . .	50 (B)
428	666	Ziegen (g. 2.—; d. 4.—) . . . . .	2.— (B) 2.— (B)	
ex 447	ex 686	Hörner, roh (g. und c. —; 30) . . . . .	30 frei (B)	
ex 455	ex 694	Dachziegel, roh (mit Ausnahme der Faziziegel (g. —; 60; c. —; 50). frei (K) . . . . .	frei (B)	
ex 457	ex 697	Backsteine, roh (g. —; 50; c. —; 25) frei (K) . . . . .	frei (B)	
468	709	Töpferwaren, gemeine (g. 4.—; c. 3.—) . . . . .	4.— 3.— (B)	
<hr/>				
zollt Baumwollene 65.—, leinene 70.—, <sup>1)</sup>				